

Mannheim

41/7

Oststadt

BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BAUBLOCK ZW. AUGUSTA - ANLAGE,
RICHARD - WAGNER - STR., BRUCKNER - UND SCHUBERTSTRASSE.

M.1:1000

Erläuterung:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	KERNGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	GESCHLOSSENE BAUWEISE
*	FLACHDACH
XVI H	GESCHOSSZAHL BEI NEUBEAUUNG (HÖCHSTGRENZE)
5	GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND AUFZUHEBENDER BAULINIE
	AUFZUHEBENDE BAULINIE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	AUFZUHEBENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	AUFZUHEBENDE BAULINIE
	AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENBEGLEITGRÜN
	GEHWEGFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
95.00	BESTEHENDE STRASSEN - UND GELÄNDEHÖHE
	ZU - UND AUSFAHRTSVERBOT
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLN

Nr.

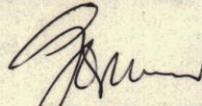
13-24/0219/19

Genehmigt (§ 11 BBAuf. M. (1/50))
Karlsruhe, den 29. 10. 1974Regierungspräsidium
Karlsruhe

A. G. H. H. H. H.

MANNHEIM, DEN 7. 3. 1973

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII


BÜRGERMEISTER

Schriftliche Festsetzungen:

1. GEMÄSS §21a ABS. 5 BauNVO KANN DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHEN DER NOTWENDIGEN GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE (GEHWEGHINTERKANTE) ENTSTEHEN, ERHÖHT WERDEN. HÖCHSTENS JEDOCH UM DIE ANDERTHALBFACHE GRÖSSE DES GRUNDSTÜCKS.
2. WOHNUNGEN GEMÄSS §7(2)7 BauNVO SIND AB 2. OG. ZULÄSSIG. DABEI MUSS JEDOCH DER ANTEIL DER NACH §7(2)NR.1 BauNVO GENUTZTEN GESCHOSSFLÄCHEN GEGENÜBER DER WOHNUNGSNUTZUNG 65% BETRAGEN.
EINE NUTZUNG GEMÄSS §7 ABS. 2 NR. 2-5 BauNVO, SOWIE DIE AUSNAHMSWEISE NUTZUNG GEMÄSS §7 ABS. 3 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.
3. DIE DACHFLÄCHE DES EINGESCHOSSIGEN GARAGENGEBÄUDES IST GEMÄSS § 111 ABS. 1 NR. 1 LBO ZU BEGRÜNEN.

Bauleiter
6.5.74

Hinweis:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETE FESTSETZUNG BERUHT AUF § 111 (5) LBO.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 28. MAI 1974 als Satzung beschlossene
Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 22. NOV. 1974 rechts-
verbindlich geworden.

Mannheim, den 22. NOV. 1974

 Stadt Mannheim
 Dezernat VII
[Signature]
 Bürgermeister

MANNHEIM, DEN 7. 3. 1973

STADTPLANUNGSAMT

Bauleiter

STADTOBERBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom **1.3.1973**,
wird bestätigt.
Mannheim, den **7.3.1973**

VERMESSUNGSAMT

*Isahe*